

Dienstag, den 12. Juny 1827.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 603. (5)

K u n d m a c h u n g

Nr. 9938.

des kaiserlichen königlichen iäbrischen Landes-Suberniums zu Laibach.
Wegen Mauthbefreyung der Leichenwägen, und jener sie begleitenden Wägen, welche mit
priesterlicher Begleitung zur Begräbnisstätte ziehen.

Laut Eröffnung der kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer vom 15. vorigen Monats,
haben Seine Majestät über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster
Entschliesung vom 3. April laufenden Jahrs diejenigen Leichenfuhrer und die sie beglei-
tenden Wägen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnisstätte ziehen, von der
Entrichtung der Wegmauth zu befreien geruhet. Welches in Folge hohen Hofkanzley-
Decretes vom 26. vorigen Monats Zahl 11667 zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beszwecke
bekannt gemacht wird, daß diese Mauthbefreyung vom Tage der Kundmachung in Wirk-
samkeit zu treten habe. Laibach am 10. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,

f. f. Subernial-Rath.

3. 606. (3)

K o n f u r s,

ad Nr. 10897.

zur Besetzung zwey kärntnerisch = Ferdinandischen Stiftungsplätze im Convicte zu Grätz.

Es sind im hiesigen Convicte zwey kärntnerisch = Ferdinandische Stiftungsplätze, jeder von
einem jährlichen Ertrage pr. 376 fl. 7 kr. W. W. gegen dem wieder zu besetzen, daß sich die
Competenten verbindlich machen, den zum ganzen jährlichen Unterhalte des Zöglings nach
buchhalterischer Rechnungsadjustirung unzulänglichen Stiftungsbetrag aus eigenen Vermögen
zu ergänzen. Diese Ergänzung dürfte nicht mehr bedeutend werden, weil im laufenden
Jahre fast alle Stiftungsplätze, deren Besetzung gestattet ist, auch wirklich besetzt werden,
wodurch sich die Verwelts- und Regiekosten mehr vertheilen. Zu dieser Stiftung sind vor-
züglich in Kärnten gebürtige Studierende berufen, wodurch aber andere nicht ausgeschlossen
werden. Der Jüngling muß bereits das Gymnasium angetreten, jedoch die 4te Grammatik-
schule und das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Wer einen dieser Stif-
tungsplätze für seinen Sohn oder Mündel zu erhalten wünscht, hat das mit dem Tauf-
scheine, mit dem Gesundheits-, Pockenimpfungs- und Studienzeugnissen vom zweyten Semes-
ter 1826 und ersten Semester 1827 belegte Gesuch, in welchem die angeführte verbindliche
Erklärung ausdrücklich enthalten seyn muß, längstens bis Ende Juny d. J. diesem Su-
bernum zu überreichen. Grätz den 9. May 1827.

3. 607. (3)

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 9275.

Es sind dervmahl das 21. Gymnasial = Unterrichtsgelder = Stipendium im jährlichen
Ertrage von 50 fl. Conv. Münze, und das vom Herrn Domherrn Georg Suppan ge-
stiftete Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 67 fl. 30. kr. Conv. Münze erlediget.
Auf den Genuß dieser Stipendien haben arme, gut Studierende Anspruch. Das letztere
kann aber nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden, und der
Stifter hat dasselbe vorzugsweise für die aus seiner Verwandtschaft abstammenden Stu-
dierenden bestimmt. In Ermanglung der Anverwandten wird bey Verleihung dieses Sti-
pendiums auf die, aus der Pfarr St. Martin unter Großkallenberg, in den Dörfern St.
Martin, Mitter- oder Untergamling gebornen, armen, wohlgesitteten und gut studieren-

den Jünglinge Rücksicht genommen werden. Insoferne auch aus obigen Dörfern kein geeigneter Competent vorhanden wäre, soll dieses Stipendium nach dem Willen des Stiflers einem solchen Schüler zu Theil werden, der in jenen Dörfern geboren ist, welche zur Vorstadt Pfarr St. Peter bey Laibach, oder Mariafeld, die Getreid = Collectur abzureichen haben. — Jene Studierende, welche das Eine oder Andere dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit den Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern mit dem Beweise der Dürftigkeit und der überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern belegten Bittgesuche bis längstens 10. Juny d. J. anher zu überreichen, und diejenigen, welche um das Supvan'sche Stipendium competiren, müssen auch den Beweis über ihre Verwandtschaft zu dem Stifter, oder über den Ort ihrer Geburt beybringen. —

Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 10. May 1827.

Joseph Freyherr v. Glödnig,
k. k. Gubernial = Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 614. (3)

Nr. 4893.

Weil die Versuche zur Subarrendirung oder Lieferung des Brennholzbedarfes für das k. Militär = Haupt = Verpflegsmagazin vom 1. Juny d. J. bis Ende May 1828, am 3. und 9. d. M. ohne Erfolg geblieben sind; so wird bey diesem Kreisamte eine neuerliche Behandlung vermöge herabgelangten höhern Auftrage vorgenommen werden, und man findet hiezu den 12. l. M. um zehn Uhr Vormittag zu bestimmen. — Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kaiserliches königliches Kreisamt Laibach am 2. Juny 1827.

3. 613. (3)

Nr. 4855.

Die Subarrendirungs = Verhandlung für die Sicherstellung der Verpflegung der Laibacher Garnison, vom 1. August bis Ende October 1827, mit der Erforderniß von täglichen 1100 Brod = Portionen, 145 Hafer = Portionen, 25 à 8 Pfund Heu = Portionen, 89 à 10 Pfund Heu = Portionen, 150 à 3 Pfund Portionen, und 1440 Bund Berterstroh à 20 Pfund, wird am 13. l. M. um 10 Uhr Vormittag bey diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Kaiserliches königliches Kreisamt Laibach am 2. Juny 1827.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 609. (3)

E d i c t.

Nr. 187.

Nachdem die bey der am 15. d. M. abgehaltenen Licitation der Staatsherrschaft Sitticher Zinsgetreide erzielten Anbothe von der woyhobl. k. k. Domainen = Administration nicht annehmbar befunden, und eine diesfällige neuerliche Versteigerung verordnet worden ist, wird zu dieser neuerlichen Licitation der 12. k. M. Juny, von 9 bis 12 Uhr Vormittag, in der hiesigen Amtskanzley bestimmt, und bey derselben nachbenannte Getreid = Gattungen in guter Eigenschaft, und zwar:

687	N.	Destr.	Mehren	Hafer,
256	"	"	"	Weizen,
90	"	"	"	Korn,
9	"	"	"	Hirse, und
1	"	"	"	Haiden im Wege der Versteigerung um bil-

lige Ausrufspreise in beliebigen Parthieen den Meistbietenden veräußert werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Sittich am 24. May 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

Nr. 133.

3. 602. (3)

Am 25. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden vor dem Bezirksgerichte Auerberg die Verlassensprecher-Anmelungstagsabgaben nachfolgender Verstorbenen abgehalten werden, als nach: die Bartblumä Hrön, von Kompelle; Mathias Kopriuz, von Kleinlipplein; Georg Waltesar, von Sel- lo; Anton Pelz, von Kaplou; Anton Maräuth, von Perlippe; Ferne Sporrer, von Podgoriza S. Nr. 4.

Es haben demnach alle Diejenigen, welche bey gedachten Verlässen Ansprüche zu stellen vermeinen, solche am obbestimmten Tage und Stunde anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 bürgl. Gesetzbuchs zuschreiben haben werden. Auerberg am 26. April 1827.

3. 598. (3)

G d i c t.

Nr. 818.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Köstler von Kotschen, in die executiv Versteigerung der dem Johann Primosch von Handlern, wegen schuldigen 292 fl. M. M. c. s. c., in die Execution gezogenen, und sammt fundo instructo bereits gerichtlich auf 228 fl. 13 kr. geschätzten halben Bauerkube, sub Haus-Nr. 18, Rect. Nr. 1855 gewilliget, und die Tagsabgaben am 30. Juny, 30. July und 30. August l. J., Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn die Subrealität bey der ersten oder zweyten Tagsabgabe nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 19. May 1827.

3. 599. (3)

G d i c t.

Nr. 820.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Selbes habe auf Ansuchen des Gregor Poser, von Hinterberg, in die executiv Versteigerung der dem Georg Wittreich, von Hinterberg, in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 120 fl. geschätzten Subrealität sub Rect. Nr. 1896, Hauszahl 15, gewilliget. Zur Vornahme der Versteigerung werden die Tagsabgaben in Loco Hinterberg am 30. Juny, 30. July und 30. August l. J., jederzeit Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsabgabe nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 20. May 1827.

3. 604. (3)

Nr. 525.

Von dem vereinigten Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg, als Real-Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach unterm 7. März d. J. Zahl 1120, über Ansuchen des Florian Helwig, Vormundes der Michael v. Hallerouschen Pupillen, wider Joseph Hauptmann, Farbendändler zu Laibach, wegen aus dem Erkenntnisse ddo. 27. Juny 1826 schuleitigen 600 fl. C. M. sammt Nebenverbinlichkeiten, in die executiv Feilbietung des dem Letztern gehörigen, in der Stadt Krainburg am obern Plage sub Consc. Nr. 188 gelegenen, dem Grundbuche der Stadt Krainburg dienstbaren, gerichtlich auf 3000 fl. M. M. geschätzten Hauses sammt dem dazu geborigen Pirkawanttheile gewilliget, und unter einem dieses Bezirksgericht um Vornahme der Versteigerung ersucht. Zu diesem werden drei Feilbietungstagsabgaben, und zwar: die erste auf den 31. May, die zweyte auf den 30. Juny, und die dritte auf den 31. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtsanzley mit dem Anhange bestimmt, daß die obbesagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß das besagte ganz gemauerte, aus zwey Stockwerken bestehende, außer den Wohnzimmern mit zwey gewölbten Küchen, vier dergleichen Magazinen, zwey gewölbten Vorkälen und Gängen, zwey aerwölbten Viehstallungen, und durchgängig mit Eisenbalken, auch mit einem eisernen Hauptthore versehene Haus, wie auch der Pirkawanttheil befristiget und die diesfälligen Licitationsbedingungen in hiesiger Gerichtsanzley täglich in den Amtsstunden eingesehen werden können.

Ver. Bezirksgericht Michelsketten zu Krainburg den 2. April 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsabgabe ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 601. (3)

E d i c t.

Nr. 186.

Alle Diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Brunnndorf verstorbenen Matthäus Robmann, Besitzer einer der Herrschaft Sonnegg dienstbaren Drittelhube, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche bey der vor diesem Gerichte auf den 20. Juny 1827 Vormittag von 9 bis 12 Uhr bestimmten Tagsatzung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 B. G. B. zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Sonnegg den 28. May 1827.

3. 1044. (3)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiermit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Paul Klements Wittsch von Laß, und Anton Kuralt von Gorenavaß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchlich des, auf den in der Stadt Laß Nr. 71, und in der Vorstadt Karlowitz Nr. 49 liegenden, zur Stadt Laß dienenden, dem Paul Klements Wittsch eigenthümlich gebörigen Häusern intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Notariats-Actes ddo. 2. July intab. 23. August 1814, pr. 400 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf dem benannten Notariats-Act ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen des Paul Klements Wittsch der benannte Notariats-Act sammt dem Intabulations-Certificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 14. August 1826.

3. 600. (3)

A n k ü n d i g u n g.

Am 11. Juny 1827. Vormittag um 8 Uhr, werden in dem k. k. Gesütthofe zu Proßtraneq nächst Adelsberg, mit Genehmigung des hohen Oberstallmeister-Amtes nachstehende 8. Stück gemusterte Pferde mittelst einer öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung hintan gegeben.

N a m e	A b k u n f t		Alter	Farbe, Geschlecht und Gattung.	Nationale
	Mutter	Vater	Jahre		
Trompeta I.	Doretina	Lipp	19	Schimmel, Zuchtstutte	Karster
Amorosa I.	Amorosa	Teressy	18	detto.	Kovischer
Harmonia II.	Harmonia	Lipp	16	detto.	Karster
	Bellavista	Maestoso	5	Schimmel, Hengst	Karster
	Presciana II.	Managhi	4	Schimmel, Hengst	Karster
Hussey m	Monteaura	Neapolitano	3	Dunkelbrennbraun, Hengst	Karster
	Wallstein	Hussey m	10	Fuchs, Wallach, Zugpferd	Karster
	Monteaura III.	Monteaura	Lipp	Kapp, Stutte, Reitpferd	Karster

Die Herren Kauflustigen werden zu diesem Verkaufe höflichst eingeladen.

Lippiza am 27. May 1827.

3. 624. (2)

A n z e i g e.

Gebrüder Heimann in Laibach kaufen jede Gattung Staats-Obligationen.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 620. (2)

E u r r e n d e

Nr. 7550.

des kaiserlichen königlichen isyrischen Landes = Guberniums zu Raibach. Der Concurß zur Vornahme der Prüfung mit den Richteramtscandidaten aus dem 2. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizey = Uebertretungen, und zur Vornahme der Prüfung aus der politischen Geseßkunde mit den Candidaten für das Amt eines Bezirkscommissärs, wird für das Jahr 1827 ausgeschrieben. — Auf dem Grunde der Normalvorschrift der hohen Hofkanzley vom 15. März dieses Jahres. Zahl 4722, wird zur Prüfung der Richteramtscandidaten aus dem 2. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizey = Uebertretungen, und zugleich auch zur Prüfung der Candidaten für das Amt eines Bezirkscommissärs aus der politischen Geseßkunde der Concurß für das gegenwärtige Jahr 1827 die Zeitperiode vom 1. August bis 15. September hiemit festgesetzt. Diejenigen, welche diese Prüfungen zu machen wünschen, haben ihre documentirten Gesuche, insoferne sie sich einer dieser Prüfungen oder beyden zugleich noch in dem gegenwärtigen Jahre unterziehen wollen, längstens bis 1. July unmitttelbar bey dieser Landesstelle einzureichen. In diesen Gesuchen, welche eigenhändig zu schreiben sind, haben die Bittwerber 1.) nebst ihrem Tauf- und Zunahmen auch ihren gegenwärtigen Aufenthalt und ihre Beschäftigung anzugeben; 2.) anzuführen, welcher der zum Concurße bestimmten Prüfungen sie sich unterziehen wollen, ferner haben dieselben 3.) das Gesuch mit dem Absolutorio über die an einer inländischen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten theoretisch = juridischen Berufsstudien, so wie auch 4.) mit dem legalen Zeugnisse über vollkommen untadelhafte Moralität, und 5.) mit dem Beweise über die zurückgelegte Praxis zu belegen, welche für das Richteramt über schwere Polizey = Uebertretungen mit wenigstens sechs Monaten, für das Amt eines Bezirkscommissärs aber mit wenigstens einem Jahre nachgewiesen werden muß. — Die Candidaten für das Richteramt über schwere Polizey = Uebertretungen haben nebstbey ihren Taufschein vorzulegen.

Raibach am 20. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Souverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

Z. 621. (2)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9957.

Des über Auscultanten = und Richter = Prüfungen erlassenen mit allerhöchster Entschließung vom 27. Februar laufenden Jahres genehmigten Normalß. — Ueber die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bey Justiz = Behörden in Dienste treten wollen, wird der allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar 1827 gemäß, hiermit für's künftige Folgendes vorgeschrieben: 1. Niemand darf bey Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil = oder Criminalsachen allein, oder in beyden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bey einem der, den drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations = Gerichte sowohl aus dem Civil = als Criminalrechte geprüft worden ist, und in beyden Fächern Genüge geleistet hat. Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne eine Bescheinigung über die vorausgegangene Übung in Rechtsgeschäften beyzubringen, angefücht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen. 2. Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil = und Criminalgerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser bey-

(Z. Beyl. Nr. 47. d. 12. Juny 1827.)

B

den Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bey einem der den drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations-Gerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Rechte unterzogen, und in beyden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur Diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justizgeschäften, und wenigstens ein volles Jahr bey einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften geübet haben. Zu den Gerichtsbehörden, bey denen die Criminalpraxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminalsachen oder für letztere allein bestellten Collegialgerichten nur die mit mehreren geprüften Rätchen besetzten, zur Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminal-Untersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfliegerichte in Tyrol, Salzburg und dem Innviertl, und die landesfürstlichen Banngerichte in Steyermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bey einem Collegialgerichte, dem Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zusteht, auf beyde Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben. 3. Die Prüfung soll sowohl bey Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn. Es stehet Jedermann frey, sich aus dem Civil- und Criminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen, im letztern Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beyder Prüfungen ausgestellt werden. 4. Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften, und in Dienste getretenen Auscultanten und Justizbeamten sind bey ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben, noch fernerhin in so ferne zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert werden. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Laibach am 10. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernal-Rath.

Z. 612. (2)

Z i r k u l a r e

Nr. 7855.

des kaiserlichen königlichen iäprischen Guberniums zu Laibach.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 2. Jänner und 13. Februar laufenden Jahrs, nach Inhalt eines hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 413. April laufenden Jahrs Zahl 1640 zu befehlen geruhet, daß die nachfolgende Vorschrift über das Privat-Studium der Gymnasial-Studien und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen zur genauen Darnachachtung allgemein kund gemacht werde. Laibach den 19. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Freyherr v. Földnig,
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

V o r s c h r i f t

über das Privat-Studium der Gymnasial-Schulen und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen. §. 1. Das Privat-Studium der Theologie, der Arzeneypfunde und Chirurgie, um aus denselben der Prüfung an einer öffentlichen Lehranstalt zur Erlangung eines staatsgültigen Studien-Zeugnisses sich unterziehen zu können, ist nicht gestattet. Auch wird Niemand zum Studium der Arzeneypfunde für künftige Doctoren der Medicin oder der Chirurgie zugelassen, welcher nicht auch schon die philosophischen Studien

als öffentlicher Zuhörer zurückgelegt hat. §. 2. Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Zuhörer zu besuchen, können kein Stipendium genießen, und verlieren dasselbe vom Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen. §. 3. Zum staatsgültigen Privat-Studium der Gymnasial-Schulen, der philosophischen wie auch der juridisch-politischen Obligatorischen Lehrfächer, und zu einer gültigen Prüfung aus denselben als Privat-Studierender, wird Niemand zugelassen, a) der bey Privaten oder bey Staatsbehörden practicirt, eine unentgeltliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung hat, was bey Militär- wie bey Civil-Individuen in Anwendung zu bringen ist; b) dieses Verboth der Prüfungen aus einem Privat-Studium erstrecket sich auch auf Hofmeister, Privat-Erzieher und Stunden-Lehrer. Auch wird c) überhaupt kein Jüngling als privatstudierend, angenommen, wenn man nicht die Ueberzeugung hat, daß ihm zum Unterricht gehörig geeignete Privat-Lehrer gehalten werden. §. 4. Privat-Studierende können nur an Universitäten, Lyceen und landesfürstlichen philosophischen Lehranstalten, in so weit es aber die Gymnasial-Schulen betrifft, an jedem öffentlichen Gymnasium, und alle nur in der Provinz, in welcher sie während ihres Privat-Studiums domicilirt, gültig geprüft werden. §. 5. Die Erlaubniß zum staatsgültigen Privat-Studium der philosophischen oder juridisch-politischen Obligatorischen Studien-Course ist bey der Landesstelle derjenigen Provinz anzufuchen und zu bewirken, in der die Lehranstalt liegt, an welcher der Privat-Studierende geprüft werden soll. Gleich in diesem Besuche ist sich über alle Erfordernisse zur Aufnahme in den bevorstehenden Studien-Cours, wie auch zur Gestattung des Privat-Studiums, insbesondere darüber auszuweisen, woher der Jüngling seine Verpflegung erhalte. Die Bewilligung wird immer nur für die eine der zwey benannten Studien-Abtheilungen, und nur für die bestimmte Lehranstalt erteilet. Wenn ein Wechsel in der Person des Privat-Lehrers eintritt, muß dieses der Landesstelle angezeigt, und deren erneuerte Bewilligung zum Privat-Studium unter der Leitung des neuen Privat-Lehrers angesucht werden. §. 6. Jünglinge, welche die Gymnasial Gegenstände als Privat-Studierende erlernen und gültige Zeugnisse erhalten wollen, haben sich am Anfange des Schuljahres bey dem Praefecten desjenigen öffentlichen Gymnasiums zu melden, an welchem sie ihre Semestral-Prüfung machen wollen. Bey dieser Meldung haben sie sich, wenn sie den Gymnasial-Schul-Cours erst beginnen, mit dem Zeugnisse einer öffentlichen Hauptschule, daß sie die Gegenstände der dritten Haupt-Classe mit gutem Fortgange erlernt haben, wie auch über das erforderliche Alter; wenn sie aber das Gymnasial-Studium fortsetzen, mit den Zeugnissen aus allen vorhergehenden Gymnasial-Claffen, dann in beyden Fällen über die oben §. 3. gedachten Bedingungen des Privat-Studiums, so weit es nach ihrem Alter erforderlich seyn sollte, allemahl aber über ihren Privat-Lehrer auszuweisen. §. 7. Auch bey Privat-Studierenden ist jedes Abgehen von der vorgeschriebenen Zahl und Ordnung der Lehrfächer, so weit es die abzulegenden Prüfungen betrifft, insbesondere auch jedes Zusammenziehen der vorgeschriebenen Studien-Zeit in weniger Jahre gänzlich untersagt. §. 8. Jeder Privat-Studierende ist in eben demselben Maße, als die öffentlichen Zuhörer und Schüler, zur Immatriculirung und zur Zahlung des Schulgeldes, wo eines oder das andere besiehet, verpflichtet. Kein Privat-Studierender darf die Dispens vom Unterrichtsgelde mehr genießen. §. 9. Privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche in dem Orte des Gymnasiums wohnhaft sind, haben sich jeden Monath zu der monatlichen sowohl mündlichen als schriftlichen Prüfung an das Gymnasium zu stellen. §. 10. Privat-Studierende haben in den höheren Studien-Abtheilungen an jeden Professor für die

Prüfung aus dessen Lehrfache ein Honorar, bey Semestral-Prüfungen von zwey, bey Annual-Prüfungen von vier Gulden Metall-Münze, und eben so viel für jede Prüfung an den Studien-Director (in Wien an den Vice-Director) des Studiums, noch vor der Vornahme der Prüfungen zu erlegen. In den Gymnasial-Classen ist für die Semestral-Prüfung aus allen Gegenständen des Semesters zusammen ein Honorar von zwey Gulden M. M. zu entrichten. §. 11. Keinem Privat-Studierenden wird erlaubt, den Fall eines vollkommen rechtfertigenden, ausgewiesenen Hindernisses allein ausgenommen, zu einer andern, als zu der für die öffentlich Studirenden festgesetzten Zeit, ohne die Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge zusammen ziehen zu dürfen, sich prüfen zu lassen. §. 12. Zu den vorgeschriebenen Semestral- und Annual-Prüfungen in der philosophischen oder in der juridischen Studien-Abtheilung, hat sich der Privat-Studierende bey dem Director (in Wien bey dem Vice-Director) des Studiums, und zwar mittelst einer schriftlichen Anzeige zu melden. In dieser Anzeige ist nebst den zur Ausfüllung der Catalogs-Kubriken erforderlichen Daten, und nebst dem Zwecke der Meldung auch der Ort anzugeben, in welchem der Privat-Studierende während des zu Ende gehenden Semesters oder Schuljahres seinen Aufenthalt hatte. Zugleich sind jedes Mal folgende Ausweise beyzulegen: a) das Absolutorium aus der nächst vorhergehenden Studien-Abtheilung; b) die Zeugnisse aus den sämtlichen vorhergehenden Semestral- oder Annual-Prüfungen der Studien-Abtheilung, in welcher der Privat-Studierende begriffen ist; c) das Decret über die von der Landesstelle erteilte Bewilligung des Privat-Studiums; d) das Befugnißzeugniß des Privat-Lehrers; e) der Immatriculations-Schein; f) der Erlagschein über das Schulgeld. Auch muß g) die eigenhändig gefertigte Erklärung des Privat-Lehrers beygelegt seyn, daß, und in welchen Lehrfächern er den Jüngling während des Schul-Semesters oder Jahres unterrichtet habe. In Wien und Prag, wenn nicht der Privat-Lehrer selbst mit seinem Zöglinge bey der Prüfung erscheint, wie auch bey solchen Privat-Studierenden, welche außerhalb des Ortes der Lehranstalt ihr Domicilium haben, ist endlich beynebst noch h) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit dieses Domiciliums beyzulegen, daß der Privat-Studierende wirklich von dem angezeigten Lehrer während des Semesters oder Schuljahres den Unterricht erhalten, und woher er seine Verpflegung genossen habe. Mit Ausnahme des Erlagscheines über das Schulgeld und der unter g und h benannten Ausweise, werden die übrigen Belege dem Privat-Studierenden zurückgestellt. §. 13. Privatstudierende Gymnasial-Schüler haben an dem zur Semestral-Prüfung bestimmten Tage, dem Praefecten des Gymnasiums die oben §. 12 genannten Ausweise, mit Ausnahme der ad a, b, c, g und h einzuhändigen, welche ihnen dieser nach genommener Einsicht, mit Ausnahme des Erlagscheines über das Schulgeld, wieder zurückstellt. §. 14. Die Prüfungen der Privat-Studierenden in den höheren Studien-Abtheilungen werden jederzeit nur in Gegenwart des Studien-Directors (zu Wien des Vice-Directors, aber auch so viel als möglich des Directors) vorgenommen, und es wird bey denselben mit noch größerer Strenge als bey den Prüfungen der öffentlich Studirenden vorgegangen, weil hier bey dem Wegfallen der Collegial-Prüfungen durch eine einzige Prüfung über den Fortgang entschieden werden muß. §. 15. Zu diesem Ende wird in der Prüfungsordnung jedes Semesters oder Jahrganges, nach Erforderniß der Zahl der Privat-Studierenden, ein oder mehrere nacheinander folgende Tage für die besondere Prüfung der Privatisten anberaumt. Es steht jedoch denselben, mit Ausnahme der Gymnasial-Schüler, insofern nur die obige Vorschrift wegen der Gegenwart des Directors beobachtet wird, frey, sich zugleich mit den öffentlich Studirenden zur Prüfung zu stellen. §. 16. Die Nachtragung einer zu der gehörigen Zeit (§. §. 11, 15) nicht abgelegten, folglich rückständigen, die Wiederholung (oder so genannte Reparirung) einer mißlungenen Prüfung, wird auch den Privat-Studierenden nur dann, und unter denselben Bestimmungen gestattet, wo und wie ein Gleiches bey den

Öffentlich Studirenden nach den bestehenden Vorschriften gestattet werden darf. Auch solche nachträgliche und wiederholte Prüfungen werden nur in Gegenwart des Studien-Directors oder Vice-Directors vorgenommen. Für bloß wiederholte Prüfungen hat auch der Privat-Studierende, wenn er kein eigentlicher Repetent des ganzen Jahr-Curses ist, kein Honorar zu erlegen. §. 17. Auch den Privat-Studirenden der philosophischen oder juristischen Studien wird kein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach eher ausgeteilt, als bis dieselben aus den sämtlichen Obligat-Studien des Semesters oder Jahrganges vollständig geprüft worden sind. §. 18. Aus den freyen Lehrfächern, welche der philosophischen oder juristischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, ist es zwar wie bisher gestattet, sich über ein bloßes Privat-Studium einer Prüfung zu was immer für einer Zeit, ohne weitere Beschränkungen und Bedingungen zu unterziehen. Jedoch müssen auch die Prüfungen aus diesen Fächern, besonders aus der Landwirthschafts-, Erziehungs- und Compabilitäts-Lehre, als aus welchen ein Zeugniß der öffentlichen Lehranstalten fast immer nur zum unmittelbaren Antritte eines Dienstes gewünscht wird, nicht anders als in Gegenwart des Studien-Directors (in Wien des Vice-Directors) und mit aller Strenge aus allen Partien des Lehrfaches vorgenommen werden. Für diese Prüfungen ist das Honorar nach obiger Bestimmung (§. 10) zu entrichten. §. 19. Die für die öffentlichen Semestral- oder Annual-Prüfungen, und hinsichtlich der Gymnasial-Studien auch die für die monatlichen Prüfungen bestimmten Tage in Erfahrung zu bringen, liegt dem Privat-Studirenden und dessen Lehrern selbst ob, ohne daß der Entschuldigung, diese Tage nicht gewußt zu haben, Platz gegeben werden könne. §. 20. Als ein nach §. 3 zum Privat-Unterrichte gehörig geeigneter Lehrer wird Niemand anerkannt, welcher nicht mit einem ausdrücklich dahin lautenden eigenen Zeugnisse von einem Studien-Director, oder hinsichtlich des Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, von dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums, versehen ist. §. 21. Jedermann, welcher in einem oder mehreren Gegenständen der Obligat-Lehrfächer des philosophischen, oder des juristisch-politischen Studien-Curses gültigen Privat-Unterricht geben wil, hat sich mittelst einer schriftlichen Anzeige bey dem Director des Studiums an einer Universität, einem Lyceum oder an einer landesfürstlichen philosophischen Lehranstalt zu melden. Dieser Anzeige ist das Absolutorium über das Studienfach, ein Zeugniß über die aus der Erziehungskunde erhaltene gute Fortgangs-Classen, ferner ein Zeugniß über die Unbedenklichkeit seiner Grundsätze und über die Moralität seines Lebenswandels beizulegen. Der Studien-Director verfügt hierauf, wenn er keinen Anstand findet, das Nöthige zur Prüfung des Candidaten, welche nach dem Ermessen des Directors entweder bloß mündlich oder zugleich auch schriftlich vorgenommen wird. §. 22. Von dieser Prüfung zur Erhaltung des Befugnißzeugnisses zum Privat-Unterrichte sind bloß die Doctoren der Facultät ausgenommen, zu welcher das Lehrfach gehört, in welchem sie Privat-Unterricht geben wollen. Jedoch haben auch diese Doctoren die im obigen §. 21 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und auch dieselben müssen mit dem Befugnißzeugnisse versehen seyn. §. 23. Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes wird an Niemand verabfolgt, welcher eine Anstellung in Staats- oder Privat-Diensten, oder den Stallum advocandi hat, und es erlischt jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes, sobald jemand in eine solche Anstellung kommt oder Advocat wird, weil dann nicht mehr vorausgesetzt werden kann, daß ihm sein eigener Beruf gestattet, einen ordentlichen continuirlichen Privat-Unterricht zu ertheilen. Auch dürfen niemahls Söhne mehrerer Familien zum Unterrichte eines und desselben Privat-Lehrers zusammen kommen, und dadurch gleichsam eine Privat-Schule bilden. §. 24. Das Befugnißzeugniß wird von dem Studien-Director unter seiner Fertigung und unter Beydrückung des Facultäts- oder Directorats-Siegels auf dem classenmäßigen Stämpel, mit Angabe des Tages der Prüfung

oder der Ursache der Befreyung von derselben dahin ausgestellt, daß der Impetrant für die einzeln anzuführenden Lehrfächer zum Privat-Lehrer fähig und geeignet befunden worden ist. Auch wird jeder geeignet befundene Privat-Lehrer mit dem Inhalte der gegenwärtigen Vorschrift dadurch bekannt gemacht, daß man ihm eine Abschrift derselben nehmen läßt. §. 25. Diejenigen, welche Unterricht in den Gymnasial-Schulen geben wollen, haben sich bey dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundzüge, und über die Moralität ihres Lebenswandels, diejenigen aber, welche das Befugniß als Privat-Lehrer der Humanitäts-Classen ansuchen, noch überdieß mit einem Zeugnisse über das Studium der Universal- und der Oesterreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der Griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen. Zur Prüfung solcher Individuen wird jährlich ein oder der andere Tag von dem Gymnasial-Studien-Director der Provinz bestimmt. Das Befugnißzeugniß erhält der geeignet befundene Privat-Lehrer von dem Präfecten des Gymnasiums, an welchem er die Prüfung gemacht hat. §. 26. Auch Seelsorger ohne Unterschied sind, ohne daß sie sich mit einem solchen Befugnißzeugnisse ausweisen können, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Schulen nicht für geeigneter anzusehen; und es hat daher von der dießfalls §. 61 der dritten Auflage der gedruckten Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien ertheilten Befugniß dergestalt abzukommen, daß privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche von Seelsorgern unterrichtet werden, wie jeder andere Privat-Schüler zu behandeln sind. §. 27. Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in der Religions-Wissenschaft für Schüler der Philosophie und des Gymnasiums ist bey den bischöflichen Ordinariaten anzusuchen, und wird nur Priestern ertheilt. §. 28. Jedes Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes ist für sämtliche deutsche Provinzen der Monarchie, jedoch nur auf die nächsten sechs Schuljahre nach Ausstellung desselben gültig. Daher wird jedem solchen Zeugnisse gleich bey der Ausstellung vor der Unterfertigung die Bemerkung beygesetzt: dieses Zeugniß sey nur bis Ende des Schuljahres 18. . gültig. §. 29. Jedes Befugnißzeugniß kann dem Privat-Lehrer, wenn die Landesstelle es nöthig findet und anordnet, auch noch vor Ablauf der 6 Jahre abgenommen, und hierdurch das Befugniß eingestellt werden, was in jedem Falle geschehen wird, wo der Privat-Lehrer die Weisungen der gegenwärtigen Vorschrift mit seinem Privatschüler umgehet oder hintan setzt.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1477. (2)

Amortisations-Edict.

Nr. 1783.

Vom vereinigten Bezirksgerichte Mühlendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Eid Hofschvar von Mansburg, in die Amortisation folgender vom Michael Ferdina in Mansburg zu seinen Gunsten ausgestellten, und auf der, dem Schuldner Michael Ferdina gehörigen, zu Mansburg gelegenen, der löblichen Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 1180 und Kirchengült Rectif. Nr. 1. dienstbaren ganzen Hube intabulirter und angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- a) des Vergleiches ddo. Herrschaft Kreuz vom 23. September 1811, intabulirt 24. September 1811, pr. 74 fl. 2 fr. sammt 6 o/o Interessen;
- b) des Vergleiches ddo. Bezirksgericht Kreuz 29. July 1815, intabulirt 3. Jänner 1816, pr. 138 fl. sammt 6 o/o Interessen gewilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus genannten Urkunden was immer für einen Anspruch stellen zu können vermeinet, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, hierorts so gewiß anzukommen, als widrigenß diese Urkunden für todt erklärt, und deren Extabulationen bewilliget werden würden. Mühlendorf den 21. November 1826.

wo
So
jed
ode
Es
Wo
öff
ger
ge
n

3. 1172. (2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Lentsche von Dalnavals in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des von Andreas und Maria Lentsche von Dalnavals am 2. Jänner 1797 an die minderjährigen Helena, Margareth und Anna Lentsche, über die ältere und geschwisterliche Erbschaft pr. 1252 fl. 22 2/4 fr. ausgestellt, am 4. Jänner 1802 auf die der Herrschaft Kolltenbrunn sub Urb. Nr. 127 et 128. zinsbare, zu Dalnavals sub Consc. Nr. 8. liegende ganze Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gewilliget worden.

Es wird daher Jenen, die aus diesem Schuldbriefe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgetragen, selbe binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens nach fruchtlosen Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen der erwähnte Schuldbrief eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 30. August 1826.

3. 226. (2)

E d i c t.

Nr. 111.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jorja wird anmit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Marcus Schabouy, Handelsmann von Jorja, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rüchichtlich des auf seinem zu Jorja, Haus Nr. 105 liegenden, der Cammeralherrschaft Jorja, sub Urb. Nr. 105 zinsbaren Hause, sammt An- und Zugehör zu Gunsten des Herrn Johann Kandutsch, intabulirten Schuldscheines ddo. 9. May 1807, et intabolato 2. April 1808 pr. 622 fl. 43 fr. Banco-Bettel, gewilliget; daher alle Jene, welche auf den besagten Schuldschein ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefordert werden, ihr dießfälliges Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, hierorts so gewiß anhängig zu machen, als sonst über ferneres Ansuchen des Marcus Schabouy, der benannte Schuldschein respect. dessen Intabulations-Certificat für null und nichtig erklärt, und grundbuchlich gelöscht werden wird.

K. K. Bezirksgericht Jorja am 6. März 1827.

3. 605. (2)

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiermit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Andreas Hafner von Laß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des zu Gunsten der Maria Oblac auf dem Hause Nr. 63 in der Stadt Laß intabulirten Testaments des Martin Oblac sine dato intab. den 16. August 1804 pr. 200 fl. P. W., dann des zu Gunsten des Martin Locker und dessen Ehegattinn Maria auf eben diesem Hause hastenden Kaufvertrags ddo. 15. intab. 24. October 1806 pr. 830 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daselbe so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden sammt der Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß den 3. April 1827.

3. 619. (2)

E d i c t.

Nr. 884.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Dollenz von Laibach, in die executive Feilbietung der, der Pfarr- und Filialkirchengült St. Peter, außer Laibach, in specie der Filialkirche St. Simonis et Judae zu Waitzsch sub Rectif. Nr. 3 zinsbaren Acker und zweyer Wiesen, Paradishka genannt, wegen schuldigen 155 fl. M. M., c. s. c. gewilligt, und hiezu die Tagsetzungen auf den 27. Juny, 28. July und 29. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Schätzungs-Protocoll und die Vicitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 16. May 1827.

3. 615. (2)

E d i c t.

Nr. 654.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Michelitsch von Obergereuth, in die executive öffentliche Versteigerung der dem Johann Pfenhisa aus Soderschitz eigenthümlichen, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 790 zinsbaren, 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 15 fl. und Unkosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tage auf den 28. Juny, 26. July und 30. August d. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Soderschitz mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß genannte 1/2 Hube sammt Zugehör, wenn solche bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagung um den Schätzungswertb pr. 792 fl. 45 kr. nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe dahin gegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz den 30. April 1827.

3. 616. (2)

E d i c t.

Nr. 848.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht, daß alle Jene, welche auf nachstehende Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, hiemit vorgeladen werden, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Gerichte so gewiß anzubringen, widrigens sie sich die Folgen des 814. §. des b. G. B. selbst zuschreiben haben werden:

Am 15. Juny 1827 Vormittags um 9 Uhr:

- nach Andreas Urko 1/4 Hübler von Raunidol,
- „ Maria Benzbina, Bäuerinn von Raunidol,
- „ Anton Podrascha, Kaischler von Glebizz.

Am 16. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr:

- nach Andreas Eschampa, Kaischler von Schigmariß,
- „ Georg Seiz, 1/4 Hübler von Schigmariß,
- „ Martin Mrazhe, 1/4 Hübler von Slattenek,
- „ Johann Intichar, Kaischler von Podtklanz.

Bez. Gericht Reifnitz am 26. May 1827.

3. 617. (2)

E d i c t.

Nr. 54.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Mathias Joanz, Ganzhübler zu Carloviz, in die Amortisirung nachstehender auf die ihm gehörige, zu Carloviz sub Cons. Nr. 2 gelegene, der löbl. Herrschaft Auersperg sub Rect. Nr. 663 dienfbare ganze Hube, vorgemercker, in Verlust gerathenen Urkunden resp. deren Intabulations Certificate gewilliget worden, als:

a) des Schuldbriefes, ddo. et intab. 1. October 1789, des Georg Joanz an Mathias Prashnik zu Höf- lern, pr. 275 Kronen oder 541 fl. 27 kr. M. N. lautend;

b) des Uebergabsbriefes, ddo. et intab. 31. December 1791, zwischen Simon und Andrá Glinschel und dem Mathias Joanz, rüchichtlich des Lebensunterhaltes.

Diesemnach haben alle Jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die obenbenannten Urkunden einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Mathias Joanz die obenbenannten Urkunden resp., deren Intabulations Certificate als getödtet angesehen, und die Extabulation derselben bewilliget werden wird. Bez. Gericht Reifnitz am 25. May 1827.

3. 618. (2)

E d i c t.

Nr. 849.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschrei- ten des Anton Adamisch, Thomas Gloda und Anton Boiz, von Strug, um Todeserklärung ihres An- verwandten, vor 30 Jahren zum Militär gestellten, und seit der Zeit unwissend wo befindlichen Ma- thias Perjathu aus Oberrethje, diesem Letztern der Herr Martin Ritaine, Bez. Commissärs. Supl. zu Reifnitz als Curator aufgestellt worden.

Dieser Mathias Perjathu wird daher aufgefordert, in einem Jahre vor dieses Gericht sonach gewiß zu erscheinen, oder es auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach Vorschrift des 24. §. des b. G. B. zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz den 26. May 1827.

Gubernial=Verlautbarungen.

3. 640. (1)

E u r r e n d e

Nr. 9341.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Das Privilegium auf die Drucklegung der Breviere und Messbücher betreffend.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 12. Jänner 1824 der in Wien befindlichen geistlichen Mechitaristen = Congregation ein ausschließendes dreyßigjähriges Privilegium auf die Drucklegung der lateinischen Breviere und Missalien für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme Ungarns zu verleihen geruht. Mit allerhöchster Entschliesung vom 9. April laufenden Jahrs aber haben Se. Majestät anzuordnen befunden, daß durch das der Mechitaristen = Congregation verliehene Privilegium vom 12. Jänner 1824 diejenigen Buchdrucker und Buchhändler in den Provinzen, welche im Jahre 1812 nicht zur österreichischen Monarchie gehörten, in dem Verlage der lateinischen Breviere und Messbücher nicht beirret werden dürfen, welche bereits vor Kundmachung des erwähnten Privilegiums in der rechtmäßigen Ausübung dieses Verlages gestanden waren, oder befugterweise Voranstalten und Auslagen diesfalls gemacht hatten, daß aber sonst das erwähnte Privilegium in voller Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben habe. Diese allerhöchste Bestimmungen werden nach Inhalt der hohen Hofkanzley = Verordnung vom 19. April laufenden Jahrs Zahl 10515 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung allgemein kund gemacht. Laibach am 10. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Georg Mayr,

k. k. Sub. Rath und Domprobst.

3. 639.

E i r c u l a r e

Nr. 11679.

des kaiserlichen königlichen küssenländischen Guberniums. — Womit der Concurs zur Wiederbesetzung der bey der Landesbaudirektion in Triest erledigten 3ten Adjunctenstelle eröffnet wird.

Bey der kaiserl. königl. Landesbau = Direktion des Küstenlandes ist die 3te Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. in Erledigung gekommen. Für diesen Dienstplatz werden nicht nur die theoretischen und practischen höhern Kenntnisse im Kunstfache, nach der Unterabtheilung in Civil = Architektur, Wasser =, Brücken = und Strassenbaulichkeiten, sondern auch die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache erfordert. Jeder Bittwerber ohne Unterschied, hat überdieß noch sich über seine Moralität, sein Lebensalter, seinen Stand, sein Vaterland, seine bisherigen Dienstleistungen, so wie über seine dermalige Anstellung auszuweisen. Es werden demnach alle diejenigen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Behelfen gehörig belegten Gesuche bis 15. July laufenden Jahrs bey dieser kaiserlichen königlichen Landesstelle zu überreichen. Triest am 13. May 1827.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 626. (1)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 4863.

Die Anschaffung einiger Kanzley = Requisiten zum Amtgebrauche des hierortigen kaiserlichen königlichen Kreis = Ingenieurs soll zufolge hohen Gubernial = Auftrages vom 18. eingegangen, am 31. May zur Zahl 9182, im Wege der Minuendo = Versteigerung geschehen. Da nun diese Minuendo = Licitation am 21. des gegenwärtigen Monats Vormittags 10 Uhr in der Kanzley dieses kaiserlichen königlichen Kreisamtes statt finden wird, so

(Zur Bevl. Nr. 47. d. 12. Juny 1827.)

Ⓒ

werden anmit die betreffenden Professionisten und Lieferanten zur Erscheinung am eben anzudeuteten Versteigerungstage mit dem Besatze eingeladen, daß es sich um Verpfehlung einiger Tischler-, Schloßer-, dann Kupferschmid- und Anstreicherarbeiten im adjustirten Gesamtbetrage pr. 43 fl. 36 kr. handle, und daß der individuelle Kosten-Anschlag nebst den Licitationß-Bedingnissen in der hierortigen Amtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden könne. Vom k. k. Kreisamte Laibach am 5. Juny 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 634. (1)

Nr. 3109.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Johann Podgraischeg'schen Vormundschaft in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des von Maria Dietrich unterm 27. September 1817 über 100 fl. ausgestellten, auf Joseph Gorschitsch in Krakau lautenden, auf das Haus sammt Garten sub Conse. Nro. 17. Urb. Nro. 14 et 15. in Krakau unterm 15. October 1817 intabulirten Schuldscheines, respective des auf diesem Hause haftenden Original-Intabulations-Certificats ddo. 15. October 1817 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 30. May 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 629. (1)

Getreid-Versteigerung.

Um 19. l. M. Vormittags vom 9 bis 12 Uhr werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gallenberg: 83 6/32 Meßen Weizen, und

489 2/32 Meßen Hofer

an den Meißbietenden hintan gegeben werden, wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Gallenberg am 6. Juny 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 630. (1)

Feilbietungs-Edict.

ad Nr. 382.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Beldes wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Blasius Terpinz von Krainburg gegen Blasius Grazel von Reifen, wegen schuldigen 1521 fl. 57 kr. M. M., dann Zinsen und Superexpensen, in die executive Versteigerung der dem Gegner gehörigen, auf 340 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, zu Reifen Haus-Nr. 16 gelegenen, der Cammeralherrschaft Beldes sub Urb. Nr. 258 dienstbaren Drittel-Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine: der 25. Juny, 25. July und 25. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Orte zu Reifen mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn diese Drittelhube weder bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten oder letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige und intabulirte Gläubiger zu erscheinen hierdurch geladen werden. Beldes den 18. May 1827.

3. 637. (1)

Licitationß-Edict.

Nr. 2150.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Polorn zu Altenlaß, die executive Versteigerung der dem Caspar Demscher gehörigen, dem Gute Altenlaß sub Urb. Nr. 21 dienenden 13 Hube sub Haus Nr. 28/19, zu Altenlaß sammt An- und Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerthe von 335 fl. bewilliget, und

hiezü die Feilbietungstagsausgaben auf den 13. July, 14. August und 14. September d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Befehle bestimmt worden, daß die zu versteigernde Realität bey der ersten und zweyten Versteigerung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter demselben werde hintan gegeben werden, wozu die Kaufsüßigen mit dem Befehle zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibungen der Realität, so wie die Cicitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.
 Saß den 31. May 1827.

§. 627. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf als requirirter Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der auf Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur, nomine des Criminalfondes, wider Anton Köhmann, Tuchfabrikanten zu Sgosh, wegen behaupteten 4000 fl. R. R. sammt Nebenverbindlichkeiten, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, durch Bescheid vom 27. März d. J., Nr. 1364 bewilligten theilweisen Feilbietung, der in die Execution gezogenen gegnerischen Realitäten, als:

- a) der der Herrschaft Stein sub Grundbuchs-Nr 606 dienstbaren Dom. Wiese im Hoffelde, mit dem angränzenden Waldantheile Pruska, gerichtlich geschätzt auf 2000 fl.;
- b) der sub Nr. 579 vorkommenden Dom. Alpe Praevola, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 150 fl.;
- c) des sub Nr. 178 vorkommenden Ackerß zu Dermitsch, geschätzt auf 240 fl.;
- d) des na Dermitsch liegenden Ackerß, Urb. Nr. 165 sammt dem Rain und der Wiese Klanz und der Harfe mit 3 Fenstern, geschätzt pr. 206 fl.;
- e) der sub Urb. Nr. 429 vorkommenden zu Sgosh, Hauszahl 4, liegenden Drittelhube sammt dem Haus und Wirthschaftsgebäuden, dann 2 Gärten, 2 Wiesen und Waldantheile in Dobraua, geschätzt auf 770 fl. endlich
- f) der in dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf, Urb. Nr. 116 vorkommenden, zu Sgosh Haus Nr. 6 liegenden 1/3 Hube sammt den übrigen dazu gehörigen Bestandtheilen, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1700 fl.

Drey Termine, als auf den 29. May, 30. Juny und 30. July d. J., nöthigenfalls auch die folgenden Tage, jederzeit in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden im Orte der liegenden Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß vorbenannte Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsausgabe um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Hiezü werden sämtliche Kaufsüßhaber, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger mit dem Erinnern vorgeladen, daß sie die Cicitationsbedingnisse und Schätzung dieser Realitäten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. April 1827.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietungstagsausgabe wurden nur die sub b, c und d vorkommenden Realitäten an Mann gebracht.

§. 628. (1)

Garbenzehents - Verpachtung.

In der Amtskanzley der k. k. Cammeralherrschaft Laß werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden nachbenannte, der Herrschaft Laß zustehende Garbenzehente, mittelst öffentlicher Versteigerung auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit ersten November 1827 bis letzten October 1833 mit Vorbehalt des den eigenen Zehentholden gesetzlich gebührenden Einstandsrechtes in Pacht überlassen, als:

- Die Garbenzehente in der Pfarr Sebrach, Localie Saurag und Verh, und in der Expositur Ledina. Um 2. July 1827;
 - Jene in der Pfarr Tratta, und in den Vicariaten Utoslig, Neuoslig und Haselbach. Um 3. July 1827;
 - Jene in den Pfarren Pölland und Stadt Laß, in der Localie Ufriaß. Um 4. July 1827;
 - Jene in der Pfarr Altenlaß und in den Localien St. Leonardi und St. Clementis. Um 5. July 1827;
 - Jene in den Pfarren Selzsch und Salimlog, dann in den Vicariaten Zarz und Aushische. Um 6. July 1827;
- Verwaltungsamt Laß am 5. Juny 1827.

3. 635. (1) Convocations - Edict. Nr. 401.
 Vor dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch haben alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den zu St. Nicolaus verstorbenen Halbhüblers Michael Grill'schen Verlass einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bey der auf den 23. Juny l. J., Früh um 9 Uhr anberaumten Logszugung so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.
 Vom Bez. Gerichte Egg ob Podpetsch am 11. May 1827.

3. 638. (1) Vicitations - Edict. Nr. 1147.
 Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Es werde über Ansuchen des Urban Demscher die gerichtliche Versteigerung der demselben gehörigen, zur Staatsherrschaft Laak sub Urb. Nr. 810 et 811 dienenden zwey Huben sub Haus Nr. 4 et 5 in Dobie, und zwar nach der grundobrigkeitlichen Bewilligung in vier gleiche Stücke getheilt, nach der Parification jedes in der Brandszugung von einer halben Hube den 16. July d. J. in loco der Realität vorgenommen werden, wozu die Kauflustigen mit dem Besaysze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität so wie die Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laak den 30. May 1827.

3. 631. (1) Nr. 731.
 Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlass des zu Waisach verstorbenen Joseph Blaschun aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 4. July, Vormittags um 9 Uhr so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens Dieselben die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. May 1827.

3. 632. (1) E d i c t. Nr. 732.
 Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlass des zu Bickendorf verstorbenen Joseph Padar aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 4. July l. J., Nachmittags um 3 Uhr so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Ver. Bezirks - Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. May 1827.

3. 633. (1) E d i c t. Nr. 819.
 Vor dem vereinten Bezirks - Gerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlass des zu Feistritz verstorbenen Stephan Rantb. aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 5. July l. J. Vormittags um 9 Uhr so gewiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Ver. Bezirks - Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. May 1827.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 1. Juny 1827.

Agnes Pibernik, Institutsarme - Witwe, alt 70 Jahr, im Kubthal Nr. 64, an der Lungenischwindsucht. — Hellena Demscher, Institutsarme - Witwe, alt 65 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, an der Ablagerung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn. — Dem Lucas Feuniker, Grundbesitzer, s. S. Peter, alt 29 Jahr, auf der Pollana Nr. 49, an der Lungenschwindsucht. — Matthäus Gate, ein Bettler, starb in Beschigrat Nr. 78, bey St. Christoph im Hofe, in einem Alter von 85 Jahren, und wurde gerichtlich bespaut.

Den 4. Dem Herrn Franz Janesch, Rothgärbermeister, s. Frau Catharina, alt 44 Jahr, in der St. Peters - Vorst. Nr. 5, an der Lungenschwindsucht. — Georg Gaber, gewesener Weinwirth, alt 70 Jahr, in der Gradischa Nr. 55, an einer langwierigen Verhärtung der Baueingeweide.

Den 6. Der Maria Reichmann, pens. Oberaufsehers - Witwe, ihre Tochter Magdal., alt 1 Jahr 12 Monath, auf der Pollana Nr. 85, an der hüzigen Gehirnhöhlen - Wassersucht.

In Nr. 46 dieses Blates ist in dem Verzeichniß der Verstorbenen zu lesen: Den 30. May. Ursula Gajßer, Schneiders - Weib, alt 45 Jahr, im Civilspital Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

herrschaftlichen Mühlgang, nebst dem Archfischen in der Muhr. Uebrigens ist die Herrschaft weder mit einem Werbbezirk, noch einem Landgerichte belastet.

Die in die löbliche Landschaft beansagte Razenleiten-Waldung, liegt eine halbe Stunde außer Straßgang bey Seyersperg, und besteht dermahlen noch aus 36 Fochen, wovon der größere Theil mit einen schönen Anflug von jungen Pirkeln, Fichten und Farchen ausgestattet ist, dann aus 12 Fochen, die mit Vorbehalt des Obereigenthums veräußert worden sind, von denen die pactirten Nukungen an den Eigenthümer entrichtet werden.

Graz den 11. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 636. (1)

Vicitations-Edict.

Nr. 1172.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Valentin Pototschnig von Zauden die executive stückweise Versteigerung der dem Johann Kuralt gehörigen, zur Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2335 dienenden Ganzhube, sub 5. Nr. 15, zu heil. Geist im gerichtlichen Schätzwerthe von 2458 fl., wegen der aus dem Urtheile vom 28. Februar 1826 schuldigen 700 fl. sammt Zinsen und Rechtskosten bewilliget und hiezu drey Feilbietungstagsatzungen: auf den 12. July, 13. August und 13. September d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die zu versteigernden Grundstücke bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden würden, wovon die Kauflustigen mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß die Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke, so wie die Vicitations-Bedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley zur Einsicht bereit liegen.

Laß den 31. May 1827.

3. 644. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird auf Ansuchen der Frau Anna verwitweten Kaltshitsch, gebornen Freyinn v. Apfaltern, als Vormünderinn, und des Herrn Reichard Grafen von Auersperg, als Mitvormund der Philippine Kaltshitsch, zu Oberradelstein bekannt gemacht, daß die zu dem Verlasse des verstorbenen Herrn Matthäus Kaltshitsch gehörigen, und auf 459 fl. M. M. geschätzten, sogenannten Pototschnischen Realitäten, an der Bader-Uebersuhr, bestehend in der Pfarrgült Laß, sub Urb. Nr. 1, dienstbaren Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann in dem, der Bergobrigkeit des Gutes Hortemesch sub Bergregister Nr. 972 bergrechtmäßigen Weingarten sammt dabey befindlichen Weingartenhause, Weinkeller und Viehstall, öffentlich veräußert, und hiezu der 2. k. M. July, der 1. August und der 3. September d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt wird, daß, wenn dieselben bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden, bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintan gegeben würden.

Dessen die inabuliciten Gläubiger hiemit verständiget, und die Verkaufsbedingnisse täglich in der hiesigen Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bez. Gericht Savenstein am 5. Juny 1827.

3. 643.

In dem neuen Seunig'schen Hause in Gradisca, Haus-Nr. 35, können zwey Quartiere, jedes in drey Zimmern, Küche, Speisgewölb, Keller und Holzleg, nebst geräumigen Dachboden bestehend, täglich in Bestand genommen und bezogen werden; weßhalb man sich bey'm Hausinhaber zu melden hat.

Laibach den 10. Juny 1827.

3. 641. (1)

N a c h r i c h t.

Es ist ein dritthalbjähriger Zuchthier von der großen Gattung, auf der Herrschaft Weissenstein hintanzugeben. Deconomen belieben sich dahin selbst zu verwenden.

Literarische Anzeige.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist aus dem Ludwig Mausberger'schen Verlage in Wien, angekommen, und wolle von den P. T. Herren Pränumeranten in Empfang genommen werden:

Walter Scott, XLVI. bis XLVIII. Band; Pränumeration auf den XLIX. mit 30 fr.	
Männerbibliothek, XCIV. bis XCVIII. dto.	dto. " " XCIX. " 20 "
Tausend und Eine Nacht, XIX. bis XXIV. Bändchen	dto. " " das XXV. " 6 "
Alle 50 Bändchen 4 fl.	
Staberl's blauer Montag, V. bis VI. Band;	dto. " " den VII. " 20 "
Jugend-Theater, V. Band;	dto. " " VI. " 20 "
Alle 8 Bände 2 fl.	

Auf obige Werke wird fortwährend Pränumeration angenommen.

Ferner ist ganz neu zu haben:

- Ewald, die Kunst ein gutes Mädchen, eine gute Gattinn, Mutter und Hausfrau zu werden. Preis 48 fr.
- Chimani, Vertrauen auf Gott. Preis 48 fr.

Auch ist daselbst noch zu haben:

- Liguori, Alph. Maria, Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes des Altars und der allseit unbefleckten Jungfrau Maria, auf jeden Tag des Monats. Neue vermehrt. Ausg. nebst Andachts-Übungen zur Morgen-, Abend-, Nach-, Veicht-, Communion- u. heil. Trohneichnamzeit. 4. Aufl. Wien. gr. 8. In schönem Einband mit Schuber. 1 fl. 40 fr.
- — Besuchungen des allerheiligsten Sacraments des Altars und der allseit unbefleckten Jungfrau Maria, auf jeden Tag der Woche, nebst Andachts-Übungen zur Morgen-, Abend-, Nach-, Veicht-, und Communionzeit, mit beigefügten andern mehreren Gebethen, die man täglich be-then soll &c. &c. Wien. kl. 8. in schönem Einb. mit Schuber. 54 fr.
- Franz, Fr., Predigt auf das hohe Namensfest der seligsten Jungfrau Maria, welche am 15. Sept. 1822 zum Beschluß der 200jährigen Jubelfeyer der Gründung des Capuciner-Klosters zu Wien in der Kirche desselben Klosters gehalten wurde. 8 fr.
- Job, Fr. Seb., Predigt, gehalten zu Wien bey der 200jähr. Jubelfeyer der Gründung der Kirche u. des Klosters der Capuciner und der kais. Grufst allda, am 8. Sept. 1822. 8 fr.
- Sterbins, P. Pasqual, Zwey Predigten

- über die Neuerungssucht so mancher Menschen in unsern Tagen. 10 fr.
- Sterbins, P. Pasqual, Zehn Gebothe Gottes in biblischen Bildern betrachtet. Ein vortrefliches und sehr heilsames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und Hausmütter. In 20 Fastenpredigten vorgetragen v. Caspar Sterbins, Franziscanerordens- Provinzial und gewöhnlicher Prediger zum heiligen Hieronymus in Wien. Schön gebunden. gr. 8., 1825, 1 fl. 36 fr.
- Gebethbüchlein für Kinder. Gebunden mit Schuber. 24 fr.
- Normal-Mefsgesang, Litaneyen und Gebeth, nebst allen andern geistlichen Liedern vor der Predigt &c. &c. geb. 15 fr.
- Christ, Aloys, Dank- und Denkbuch für das Gnadenjahr 1826. Oder Gebethe und Betrachtungen eines frommen Christen nach empfangenem heiligen Jubel-Ablass &c. &c. Streif gebunden 26 fr., gefalzt. 14 fr.
- — Auszug aus dem Dank- und Denkbuch für das Gnadenjahr 1826. gefalzt 3 fr.
- Zängerle, Romanus, Rede, wie der heil. Franz von Assis, weil er für Gott der Kleinste seyn wollte, durch Gott der Größte geworden sey. 8 fr.

Abhandlung über die Gypsbrüche in Oberkrain u. c. von Dr. Cor. Best, dann über die Eigenschaften des Gypses und seine Wirkung auf die Pflanzen von Dr. Joh. Burger 8. gef. 8 fr.

Abhandlung über die Weinbereitung nach Elisabeth Gervais, aus dem Französi. übersetzt von Freyh. v. Mascou, nebst einem Anhang der Hummel'schen Ankündigung des Wein- und Bier-Apparates. 8. gef. 15 fr.

Beschreibung und Abbildung eines neu erfundenen Spar-Dachstuhles, welcher sowohl an allen neuen als alten Gebäuden anzuwenden ist, da derselbe die Gebäude besser zieret, allen Elementar-Anfällen widersteht, und weit weniger als ein gewöhnlicher kostet. Von Antoninus Pius v. Rigel, privatim. Architekten. Mit einer Kupfertafel. gr. 8. Wien 1826., geb. 26 fr.

Blumen und Knospen, gesammelt zur Würze trüber Stunden. 8. geb. 48 fr.

Bürgers Gedichte. 2 Bände. 12. 1 fl. 12 fr.

Cooper's Werke. 6 Bde. steif geb. 3 fl. 36 fr.

Deutsche Schaubühne seit Lessing und Schröder bis auf die neueste Zeit. 30 Bände. ungebunden 8 fl.

Freund der guten Laune und des Scherzes, 2 Bände. 8. 2 fl. — fr.

Geschichte Wiens. Malerische Darstellung ders. mit 8 Situations-Plän. 12. 1 fl. 12 fr.

Hundert sehr lehrreiche Fabeln, mit Nuzanwendungen für Kinder, von Jos. Müller. schön geb. mit Titeltkupf. 24 fr.

Hunds-Anekdoten. Eine Lecture für Hunde-Liebhaber zur Würze freyer Erholungsstunden. Im Umschlag brosch. 20 fr.

Interessante Zimmerreise zu Wasser und zu Lande. Mit Kupfern und Karten. I. bis IV. Bd., à 48 fr. 3 fl. 12 fr.

Kleist's, E. Ch., sämmtliche Werke. 2 Bde. schön geb. 48 fr.

Rosergarten's Gedichte. 3 Bde. 12. 1 fl. 12 fr.

Lehren und Rathschläge für die studierende Jugend. 8. geb. 24 fr.

Lessing's, G. Ephr., Gedichte. 2 Bde. schön geb. 48 fr.

Matthisson's Gedichte, 3 Bde. 12. 1 fl. 12 fr.

Mathilde, die fromme Königin. Eine rührende Geschichte der Borzeit. Zur Vorbereitung des religiös-moralischen Gefühls für fromme Söhne und Töchter erzählt. Von Leop. Cbimani. mit illum. Titeltkupfer. 8. schön geb. 48 fr.

Ritter Landsberg, oder die wunderbaren Wege der göttlichen Fürscheidung. Eine rührende Geschichte des Mittelalters. Schön geb. mit illum. Titeltkupfer. 8. 48 fr.

Tausend und Eine Nacht. Arabische Erzählungen, zum ersten Mahl aus einer tunesischen Handschrift ergänzt und vollständig übersetzt v. Max. Habicht, F. H. van der Hagen u. Carl Schall. 18 Bde., ungeb. 6 fl.

Tiedge's poetische Werke. 4 Bände. 12. geb. 2 fl. — fr.

Was lesen wir heute, was morgen? Ein Schwanke, der nicht viel kostet. 4 Bde. 8. gebunden 1 fl. 36 fr.

Winter=Lecture. Eine Sammlung Original-Erzählungen, Novellen und Märchen. I. Bd. 8. geb. 1 fl. — fr.

Aerarial- und Domesticall-Quittungen.

Anzeige für leerstehende und wieder vermietbare Quartiere.

Exhibitenbögen.

Kirchenrechnungen.

Kirchenrechnungs-Extracte.

Pupillar-Tabellen.

Sperr-Relationen.

Summarische Ausweise der Getrauten, Gebornen u. Gestorbenen.

Verzeichniß der bey dem k. k. Oberpostamte in Laibach ankommenden und abgehenden Posten, und

Verzeichniß der bey der k. k. Haupt-Postwagens-Expedition in Laibach ankommenden und abgehenden Post-, Gil- und Brancardmägen. Beides zusammen 5 fr.

Vorspanns-Anweisungen.

deritto. Quittungen.

Waldstands-Protocolle.

Wirthschaftsämliche Vorladungen.

K. K. Lotterziehungen.

In Grätz am 30. May 1827: 40. 62. 15. 82. 64.
Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 20. Juny und 4. July abgehalten werden.